ACR GmbH & Co. KG
Abbruch-Container-Recycling
Sand / Schotter / Kies / Erdarbeiten

Annahmeformular nach § 3 EBV **Datum:**

Name und Anschrift des Abfallerzeugers/ Anlieferers		
Firma/ Name:		
Straße und Hausnummer:		
Postleitzahl und Ort:		
Baumaßnahme/Baustelle:		
Masse und Herkunftsbereich des angelieferten Materials		
Herkunftsbereich:		Baujahr:
Tonnen:	Ergänzungen:	
m³:		

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung

Bauschutt	**Straßenaufbruch**
☐ 17 01 01 Beton	☐ 17 03 02 Bitumengemische (Asphalt)
☐ 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik	
Boden	Ergänzungen:
☐ 17 05 04 Boden und Steine	

Bezeichnung der Baumaßnahme oder Angabe der Abfallstelle

Angabe zur Anfallstelle	☐ Rückbau Wohnbebauung	☐ Fahrbahnoberbau
	☐ Rückbau Gewerbegebiet	☐ Bodenaushub
	☐ Straßenbauwerk	☐ Gelände (unberührt)
	☐ Fahrbahnunterbau	☐

Untersuchungsergebnisse

Liegen Untersuchungsergebnisse vor?	☐ nein	☐ ja	
Liegt eine Einstufung vor?	☐ nein	☐ ja	DA-Nr.:

Recyclingmaterial			**Bodenmaterial**			
RC 1	RC 2	RC 3	BM-BG 0	BM-BG 1	BM-BG 2	BM-BG 3

Zusammensetzung, Verschmutzung, Konsistenz **(bitte bis hier ausfüllen)** ⬆

Zusammensetzung	☐ Beton	☐ Mörtel	☐ Ziegel	☐ Fremdstoffe, welche:
	☐ Asphalt	☐ Boden	☐ Steine	
	☐ Fliesen	☐ Keramik	☐ Mauerwerk	
Verschmutzungen		☐ nein	☐ ja	
		☐ Art:		
Konsistenz	☐ fest	☐ mittelfest	☐ hart	☐ steif ☐ weich

Organoleptische Prüfung

Farbe	☐ braun	☐ dkl.braun	☐ hellbraun	☐ grau	☐ schwarz	
	☐ mehrfarbig		☐ rot	☐ ocker	☐ weiß	☐ beige
Geruch	☐ geruchlos	☐ erdig	☐ faulig	☐ muffig	☐ Betongeruch	
	☐ aromatisch	☐ ölig	☐ beißend	☐ modrig	☐ chemisch	

Unterschriften

Abfallerzeuger/Anlieferer	Betreiber/Annahmestelle

Wir weisen darauf hin, dass Abfallerzeuger oder -besitzer gemäß §3 Abs. 1 EBV verpflichtet sind, alle für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentlichen, vorliegenden Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegenden Hinweise auf Schadstoffe, dem Betreiber der Anlage bei Anlieferung vorzulegen. Werden Untersuchungsergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann dies gemäß § 26 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei Verdacht auf Schadstoffbelastungen werden die Kosten für eine Beprobung und ggfs. die anschließende fachgerechte Entsorgung des Materials dem Abfallerzeuger/ Anlieferer in Rechnung gestellt.